



# Gestaltungsplan "Zelgli"

GB Nr. 1514, 1300

Situation 1 : 200

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Oensingen	geprüft:	genehmigt:
						Datum: 10.11.2000	sku	TS
						gezeichnet: sku	Plan Nr.	
3	21.09.2001	gemäss RRB Nr. 1894 vom 18.09.2001	sku	TS	TS	Grösse: 60 x 84		<b>20372 / 1</b>
2	17.07.2001	gemäss Beschluss Gemeinderat vom 2. Juli 2001	res	sku	TS	Rolle Nr.:		
1	16.05.2001	gemäss kant. Vorprüfung	sku	sku	TS	CAD-File: t:\daten\hofbau\dgn\2000\20372\20372_1.dgn		
AV-Grundlage vom:		25.01.00				gedruckt: 21-SEP-2001 14:15	user: pje	

**BSB+Partner**  
Ingenieure und Planer

Solothurn  
Biberist  
Oensingen  
Grenchen  
Olten  
Balsthal  
Bern  
Langnau  
Niederapp

Tel.: 032/671 22 22  
Tel.: 062/388 38 38  
Tel.: 032/654 58 30

Fax: 032/671 22 00  
Fax: 062/388 38 00  
Fax: 032/654 58 31



## Legende

### Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich
- Baubereich W2
- Baubereich "bestehendes Schreinereigebäude"
- Vorplätze, Gehwege und Rampe
- Abstellplätze
- Grünflächen
- Bäume

### Orientierungsinhalt

- Baulinien
- Vorbaulinien
- Bestehende Gebäude

## Sonderbauvorschriften

Gestützt auf §14 und §§44-47 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn vom 1. Juli 1992 (PBG) erlässt die Einwohnergemeinde Laupersdorf folgende mit dem Gestaltungsplan "Zelgli" verbundenen Sonderbauvorschriften:

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Umnutzung des bestehenden ehemaligen Schreinereigebäudes sowie die Überbauung des unüberbauten Teilbereiches des Grundstückes GB Nr. 1514.

#### § 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine rote, punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet. Der Geltungsbereich umfasst die Parzellen GB Nr. 1514 und 1300.

#### § 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften für den Gestaltungsplan "Zelgli" nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Laupersdorf sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

### Sonderbauvorschriften für den Baubereich "bestehendes Schreinereigebäude"

#### § 4 Nutzung

Die Nutzung des bestehenden Schreinereigebäudes richtet sich nach den Zonenvorschriften für die Wohnzone W2. Nebst der Wohnnutzung ist eine Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzung, welche die örtlichen Verhältnisse nicht stört, zulässig.

#### § 5 Baubereich

- 1 Als Baubereich gilt der Umriss des bestehenden Schreinereigebäudes. Umnutzungen und Umbauten sind innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens möglich.
- 2 Im Fall eines Neubaus gelten die Zonenvorschriften der Wohnzone W2 und die Grenz- und Gebäudeabstände nach KBV.

#### § 6 Erschliessung

Die Wasserversorgung sowie die Entwässerung des Gebietes erfolgen über die bestehenden Leitungen und Kanalisationen gemäss GWP resp. GKP.

#### § 7 Abstellplätze

- 1 Die maximale Anzahl oberirdischer Autoabstellplätze ist in Anordnung und Anzahl verbindlich. Zusätzliche Autoabstellplätze können im Untergeschoss realisiert werden.
- 2 Die Abstellplätze sind versickerungsfähig zu erstellen.
- 3 Sofern nicht alle zulässigen Abstellplätze benötigt werden, sind die Flächen naturnah zu begrünen. Falls die Parkplätze Nr. 10 - 12 für die Zu- und Wegfahrt benötigt werden, können max. 3 Ersatzparkplätze entlang der Strasse "Beim Einschnitt" bereitgestellt werden.

#### § 8 Grünflächen

Die ausgewiesenen Grünflächen sind verbindlich. Sie sind naturnah zu gestalten und können als Garten oder Grünraum genutzt werden.

### Sonderbauvorschriften für den Baubereich W2

#### § 9 Sonderbauvorschriften

Für den unüberbauten Teilbereich des Grundstückes GB Nr. 1514 sowie für die Parzelle GB Nr. 1300 gelten die Zonenvorschriften der Wohnzone W2.

#### § 10 Grenz- und Gebäudeabstände

Die ordentlichen Grenz- und Gebäudeabstände gegenüber den Nachbargrundstücken sind gemäss Art. 22 und Anhang II KBV einzuhalten.

### Schlussbestimmungen

#### § 11 Ausnahmen

Die Baukommission kann geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

#### § 12 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

## Auflage- und Genehmigungsvermerke

Öffentliche Planaufgabe vom 1. Juni 2001 bis 30. Juni 2001

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Laupersdorf  
Laupersdorf, 2. Juli 2001

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindevorsteher:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gemäss RRB Nr. 1894 vom 18. September 2001



Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Rühmann*